



Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Zauberbaum“ der Stadt Quickborn (Nutzungs- und Gebührensatzung Zauberbaum)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759), in den jeweils geltenden Fassungen wird folgende Fassung beschlossen:

§ 1

Auftrag der Kindertagesförderung und Aufnahme

- (1) Die Stadt Quickborn erfüllt als Trägerin der Kindertageseinrichtung „Zauberbaum“ ihren eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß den zurzeit geltenden Gesetzen und Verordnungen.
- (2) Ziele und Grundsätze ergeben sich aus der Konzeption der Kindertageseinrichtung „Zauberbaum“ vom 14.09.2022, §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG), u.a. § 19, insbesondere fördern die pädagogischen Fachkräfte die psychische Entwicklung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche an.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach den, auf der Homepage der Stadt Quickborn veröffentlichten, in der Reihenfolge zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien der Stadt Quickborn:
 - a. Wohngemeindekindervorrang
 - b. Alter- und Geschlechtermischung
 - c. Geschwisterkindervortritt
 - d. soziale Dringlichkeit
 - e. Berufstätigkeit der Eltern
 - f. und Anmeldedatum.

Dies unabhängig von Herkunft, Nationalität, geschlechtlicher Identität oder der konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten sowie einer bestehenden oder drohenden Behinderung des Kindes, soweit mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung möglich ist, durch schriftlichen Bescheid. Der Aufnahmewunsch ist bei Anerkennung der pädagogischen Konzeption trotz Bewerbung per Kitaportal durch Rücksendung des, von allen Erziehungs- und Sorgeberechtigten, unterschriebenen Anmeldeformulars, zu bestätigen. Im Aufnahmeverfahren ist eine ärztliche Bescheinigung für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu erbringen, aus der die Erfüllung der Impfpflicht, insbesondere gegen Masern sowie vorangegangene Erkrankungen, einschließlich Infektionskrankheiten hervorgehen, vorzulegen. Das Attest darf nicht älter einen Monat sein. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Quickborn aufgenommen, sodann können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit der Wohngemeindeanteil durch die Wohngemeinde übernommen wird.

- (4) Die Angebote richten sich an Kinder zwischen 18 Monaten und 10 Jahren. Die Betreuung erfolgt in altersgemischten Gruppen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (6) Den betreuten Kindern wird eine Gemeinschaftsverpflegung angeboten, die ab einer Tagesförderung von 5 Stunden täglich verpflichtend ist. Begründete Ausnahmewünsche sind schriftlich vorzubringen.

§ 2

Gegenstand und Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr in Höhe von 5,66 € pro Wochenstunde Elementar- oder Hortbetreuung und in Höhe von 5,80 € pro Wochenstunde Krippenbetreuung zu entrichten.
- (2) Die monatliche Gebühr je Kind beträgt demnach unter Berücksichtigung der Betriebsferien für:

1. Ganztagsplätze bis 17:00 Uhr, freitags 15.00 Uhr

1.1.	Krippe für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	249,40 €
1.2.	Elementar	243,38 €

2. Halbtagsplätze bis 14:00 Uhr

2.1	Krippe mit einer Betreuungszeit bis zu 6 Stunden	174,00 €
-----	--	----------

2.4	Elementar mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden	169,80 €
-----	--	----------

3. Hortplätze bis 17:00 Uhr. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist gemäß den Vorgaben des Kreises Pinneberg anzupassen. Derzeit beträgt die Gebühr für einen

3.1	Hortplatz mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden	148,62 €
3.2	Hortplatz mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden	129,67 €

Frühdienst von 7:00 bis 8:00 Uhr oder

3. Spätdienst ab 17:00 Uhr bis 17:30 halbstündlich

3.1	Früh Elementar und Hort Spät Mo.-Fr.	28,30 €	
		14,15 €	
3.2	Früh Krippe Spät Mo.-Fr.	29,00 €	
		14,50 €	

Krippenkinder dürfen bis zum Wechsel in den Elementarbereich auf dem Krippenplatz verbleiben, sofern kein bedarfsgerechter Elementarplatz zur Verfügung steht. Dafür ist eine Elementargebühr zu zahlen.

Wenn ein Kind nur in genehmigten Ausnahmefällen in der Kindertageseinrichtung betreut wird (Gastkind), ist eine tägliche Benutzungsgebühr in Höhe von 1/22 der maßgeblichen Höchstgebühr zu leisten.

§ 3 Verpflegungsgeld

- (1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist neben der Gebühr nach § 2 ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von monatlich 70,-- € zu entrichten. Das Verpflegungsgeld kann bei Vorlage eines Gutscheines für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung des Jobcenters oder des Kreises Pinneberg, Fachdienst Soziales beim Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Quickborn ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Abweichend von der Regelung nach § 6 Abs. 7 sind Anträge auf Erstattung des Essengeldes bei einer Schließung der Einrichtung von bis zu 4 Wochen abgegolten.
- (3) Nimmt ein Kind in Ausnahmefällen nur gelegentlich (bis zu sechs Tagen im Monat) an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so wird täglich ein Essengeld in Höhe von 5,-- € ohne Ermäßigungsmöglichkeit erhoben.

§ 4 Auslagenerhebung für Ausflüge

Für Ausflüge der Einrichtung werden kostendeckende Auslagen pro Kind erhoben.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten/ Betriebsferien

- (1) Die Regelöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten gelten als Ergänzungs- oder Randzeit im Frühdienst (Mo.-Fr. von 07:00 bis 8:00 Uhr) bzw. im Spätdienst (Mo.-Do. bis 17.30 Uhr bzw. Fr. bis 15.30 Uhr). Der Früh- bzw. Spätdienst ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung sind und diese spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder verlassen.
- (3) Falls das Kind mehr als dreimal im Monat erst nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, ist eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 5,66 € / 5,80 € gemäß § 2 (1) zu entrichten.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung, Pandemie, insbesondere Covid 19-Fälle u.ä.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Betreuungsgebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht. Bleibt die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen geschlossen, wird die Betreuungsgebühr erstattet.
- (5) Die Kindertageseinrichtung wird einmal jährlich während der Sommerschulferien für einen Zeitraum von drei Wochen sowie für weitere drei Tage im Kindergartenjahr geschlossen. Weitere, aus betrieblichen Gründen erforderliche, Schließungen für 2 Tage oder Kürzungen der Betreuungszeiten bleiben vorbehalten.

§ 6

Geschwister- und Sozialermäßigungen / Erstattungen

- (1) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 7 KiTaG in Verbindung mit den Vorgaben des Kreises Pinneberg gegenüber dem Kreis Pinneberg als Träger der örtlichen Jugendhilfe, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung in Quickborn, ermäßigt werden.
- (2) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.
- (3) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten."
- (4) Bleibt ein Kind aus Krankheitsgründen der Kindertageseinrichtung fern, so ist für die ersten 14 Wochentage die Betreuungsgebühr voll zu entrichten. Bei einem längeren Fernbleiben vermindert sich die Betreuungsgebühr auf Antrag auf 50 % des Tagessatzes von 1/22 der Monatsgebühr. Die Ermäßigung ist in diesem Fall von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Erstattung nicht gewährt.
- (5) Das Verpflegungsgeld ist bis zum 7. Wochentag nach einer begründeten Abwesenheit voll zu entrichten. Danach wird das Essengeld auf Antrag zu einem Tagessatz von 1/22 der Monatsgebühr erstattet. Rückwirkende Fehlzeiten können nur über einen Zeitraum von drei Monaten ab Antragstellung erstattet werden
- (6) Bei planbaren Abwesenheiten wird das Essengeld ab dem dritten Wochentag nach der Abwesenheit auf Antrag in voller Höhe zu einem Tagessatz von 1/22 der Monatsgebühr erstattet. Planbar ist eine Abwesenheit immer dann, wenn der Antrag mindestens sieben Wochentage vor der Abwesenheit vorgelegt wird.

- (7) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, sind für den Aufnahmemonat die Nutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld in Höhe von 50 % zu entrichten. Dasselbe gilt bei Änderung des Betreuungsumfanges.

§ 7

Zahlungspflicht, Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die-/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebühr ist zwölfmal im Jahr zu zahlen.
- (2) Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in der Kindertageseinrichtung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein Änderungsbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht nach der Abgabe des Aufnahmeantrages zum Beginn der Benutzung und erlischt mit dem Ende der Benutzung.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind grundsätzlich jeweils bis zum 5. eines Monats zu entrichten. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

- (1) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie des Kindes auf, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung fern zu halten. Die Erkrankung ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Befall mit Parasiten.
- (2) Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind dennoch in die Einrichtung schicken, behält sich die Stadt Quickborn eventuelle Schadensersatzansprüche vor.
- (3) Das Kind darf erst in die Kindertageseinrichtung zurückkehren, wenn eine Ansteckung ausgeschlossen ist. Auf Verlangen ist die Unbedenklichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten für ärztliche Atteste tragen die Erziehungsberechtigten.
- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erfolgt in Notfällen durch die zuständige Erzieherin/ den zuständigen Erzieher eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes.
- (5) Eventuell notwendige gesundheitliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes haben die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 10

Hausrecht / Elternvertretung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

- (2) Eine Zusammenarbeit mit der Elternvertretung erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des § 32 KiTaG in Form eines Beirates.

§ 11 Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Quickborn bei der Beschädigung von Kleidungsstücken und Gegenständen, die ein Kind zum Besuch oder zum Gebrauch in der Kindertageseinrichtung benötigt, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals. Eine weitergehende Haftung der Stadt Quickborn ist ausgeschlossen.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke des Kindes sind mit dessen Namen zu kennzeichnen, damit Verwechslungen und Verluste vermieden werden.
- (3) Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Die Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vor.
- (5) Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (z.B. Spaziergängen, Ausflügen und Festen) besteht für die Kinder in der Kindertageseinrichtung der gesetzliche Versicherungsschutz
- (6) Unfälle, die ein Kind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung erleidet, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachgekommen werden kann.
- (7) Gesetzliche Haftungsregeln bleiben unberührt.

§ 12

Abmeldung / Kündigung aus wichtigem Grund durch Ausschluss

- (1) In den ersten drei Monaten nach Beginn der Betreuung ist die Kündigung beiderseits schriftlich zum Monatsende möglich. Ansonsten sind Abmeldungen nur schriftlich und unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu folgenden Terminen möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies für die Betroffene/den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Maßgeblich für die Fristen ist das Eingangsdatum der Kündigung bei der Stadt Quickborn oder der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist von den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Die Benutzungsgebühren sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird schriftlich unter Angabe des Anlasses aus wichtigem Grund gekündigt, wenn ein Kind
- a) trotz einer ansteckenden Krankheit oder eines Parasitenbefalles in der Einrichtung erscheint,
 - b) nach ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder gebracht wird,
 - c) den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich stört, oder seine Erziehungsberechtigten sich unangemessen verhalten bzw. den Betriebsfrieden stören (z.B. durch diskriminierende Äußerungen), mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes grundlos länger als einen Monat in Verzug geraten oder in sonstiger Weise gravierend gegen diese Satzung verstoßen,
 - d) nicht regelmäßig in die Kindertageseinrichtung gebracht wird,

- e) bei der Vergabe eines Platzes durch schuldhaft falsche Angaben berücksichtigt wurde,
- f) ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 13

Regelung für das Personal der Kindertageseinrichtung

Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die nach § 3 KiTaG erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung in Verbindung mit § 3 bis 6 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sie ersetzt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Zauberbaum“ der Stadt Quickborn (Nutzungs- und Gebührensatzung Zauberbaum) vom 23.12.2021.

Quickborn, 14.11.2022

Stadt Quickborn

gez.
Thomas Beckmann
Bürgermeister

Die vorstehende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Zauberbaum“ der Stadt Quickborn (Nutzungs- und Gebührensatzung Zauberbaum) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, den 16.11.2022

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Solveig Studemund
Abteilungsleiterin